

Landtag von Baden-Württemberg: Fragen und Antworten zur Situation der Waldorfschulen

Die SPD hat am Ende des vergangenen Jahres im Landtag Fragen zur Situation der Waldorfschulen im Land Baden-Württemberg eingebracht. Die Regierung war deshalb gehalten, Antwort auf die ihr gestellten Fragen zu geben. Zur Begründung ihres Antrages schrieb die SPD: „Die Waldorfschulen in Baden-Württemberg haben lange Tradition. Sie sind eine wertvolle Ergänzung des öffentlichen Schulwesens und praktizieren interessante pädagogische Ansätze. Zwar wurde mit der Festschreibung des Bruttokostenmodells als Grundlage für die Bezuschussung der Privatschulen im Jahr 2006 ein lang geäußerter Wunsch im Privatschulgesetz umgesetzt. Jedoch werden den Waldorfschulen in ihrer täglichen Arbeit in Fragen der Bezuschussung durch das Land Steine in den Weg gelegt. Die Antragsteller sprechen sich für eine Vereinfachung dieser Modalitäten aus, damit die Waldorfschulen ihr Augenmerk noch stärker auf die pädagogische Arbeit richten können – zum Wohl der Schülerinnen und Schüler.“

Die Regierung hat in der Drucksache 14/3626 ihre Sichtweise dem Landtag übermittelt. Die Antwort stellen wir den Argumenten von Vorstand und Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg e. V. synoptisch gegenüber.

Erste Frage zur Zahl der Waldorfschulen:

Die Landesregierung möge berichten: „Wie viele Waldorfschulen es in Baden-Württemberg derzeit gibt (aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen), wie sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt hat und wie viele Schülerinnen und Schüler diese Schulen besuchen.“

Antwort der Landesregierung

Die Entwicklung der Zahl der Freien Waldorfschulen sowie der Schülerzahlen nach Kreisen in den Schuljahren 2003/2004 bis 2007/2008 ist nachfolgend dargestellt. Ergebnisse der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2008/2009 liegen noch nicht vor.

(Anm. der Red.: Im Original folgt die tabellarische Darstellung)

Stellungnahme der LAG

Die Zahl der angeführten Waldorfschulen für Baden-Württemberg deckt sich weitgehend mit der Anzahl der Schulen, die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg e. V. Mitglied sind. Allerdings können wir von unserer Seite nicht exakt feststellen, ob sich die Zahl der beim statistischen Landesamt als Waldorfschule geführten Einrichtungen mit der Anzahl unserer Mitgliedsschulen deckt. Hier empfehlen wir auf Arbeitsebene eine

Antwort der Landesregierung

Stellungnahme der LAG

Abstimmung mit Kultusministerium und Landesamt, da wir den Verdacht haben, dass im Ministerium einige Schulen als Waldorfschulen geführt werden, die nicht Mitglied der LAG sind.

Zweite Frage zum Bruttokostenmodell:

Die Landesregierung möge berichten: „Wie die Waldorfschulen ihre Finanzierung nach dem sog. Bruttokostenmodell bewerten, welche Kosten vom Bruttokostenmodell tatsächlich erfasst werden und inwieweit die Kosten öffentlicher Schulträger im Rahmen von Ganztagsangeboten dabei berücksichtigt sind;“

Die Freien Waldorfschulen haben keine Entsprechung im öffentlichen Schulwesen, sie sind in den Klassen 1 bis 4 mit den Grundschulen und in der Klasse 13 mit Gymnasien vergleichbar und werden so bezuschusst. Für die Klassen 5 bis 12 wird ein Zuschuss in Höhe von 96,6 % des Zuschusses für Gymnasien gewährt.

Nach § 18 a Absatz 1 Privatschulgesetz (PSchG) legt die Landesregierung dem Landtag, differenziert nach den in § 18 Absatz 2 PSchG genannten Schulen, im Abstand von jeweils drei Jahren (erstmal im Jahr 2006) Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem sog. Bruttokostenmodell vor. Dabei werden die Kosten eines Schülers einer öffentlichen Schule mit den Zuschüssen des Landes an die entsprechenden Ersatzschulen verglichen und der sog. Kostendeckungsgrad dargestellt. Die Kostenermittlung erfolgt dabei auf Grundlage des Bruttokostenmodells; dieses Berechnungsmodell ist in § 18 a PSchG geregelt.

Hinsichtlich der Berechnungen und der zugrunde liegenden Kosten wird daher auf § 18 a PSchG sowie auf die Drs. 14/623

Besonders problematisch ist hier der Begriff der „freiwilligen Leistungen“ des Landes, bzw. der Kommunen. Dieser wird sowohl beim Thema Ganztagschulen (2., Abs. 2) als auch bei den Grundschulförderklassen (3./5., Abs. 4) verwendet und zwar in dem Sinne, dass aufgrund der Freiwilligkeit kein Anspruch auf analoge Förderung für freie Schulen bzw. auf Aufnahme in das Bruttokostenmodell besteht.

Bisher sind diese Kosten nicht im Bruttokostenmodell abgebildet. Da sich die Basis nun verändert hat, muss auch die Berechnungsgrundlage innerhalb des BKM zwingend geändert werden. Hier ergeben sich grundlegende methodische Fragen an das Bruttokostenmodell.

Die Förderung freier Schulen muss die Tatsache der Finanzierung im staatlichen Schulwesen durch das Land (und ggf. die Kommunen) abbilden und nicht die rechtliche „Freiwilligkeit“. Wenn der Staat „freiwillig“ zusätzliche Leistungen erbringt und finanziert, muss es den freien Trägern ebenfalls möglich sein, analoge zusätzliche Leistungen „freiwillig“ zu erbringen und finanziert zu erhalten!

Antwort der Landesregierung

Stellungnahme der LAG

verwiesen. Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger für Ganztagschulen sind gemäß § 18 a Abs. 9 PSchG Sonderbelastungen des öffentlichen Schulwesens, die von den Kosten des öffentlichen Schulwesens abzusetzen sind. Seitens der Privatschulen und auch der Waldorfschulen wird teilweise gefordert, die Kosten der Ganztagschulen in das Bruttokostenmodell einzubeziehen. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Ausbau der Ganztagschulen vom Land auf freiwilliger Basis gefördert wird und nicht verbindliche Landesaufgabe ist. Daher folgt der Ausbau der Ganztagschulen dem Bedarf der Eltern und Schüler. Mit der Einfügung des Bruttokostenmodells im Jahr 2006 in das Privatschulgesetz hat der Gesetzgeber entschieden, welche Kosten für den Kostenvergleich heranzuziehen sind. Nach den letzten in der Drs. 14/623 dargestellten Berechnungen (Kostenbasis 2005) erreichen die Zuschüsse an die privaten allgemein bildenden Schulen unter Einbeziehung der Zuschusserhöhung im Jahr 2008 durch Novellierung des Privatschulgesetzes (wirksam ab 1. September 2008) einen Kostendeckungsgrad von 70,5 % (Grundschulen, Hauptschulen), 73,9 % (Realschule) und 79,4 % (Gymnasien), jeweils bezogen auf die Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Schülers nach dem Bruttokostenmodell.

Antwort der Landesregierung

Stellungnahme der LAG

Dritte Frage zur flexiblen Eingangsstufe:

Die Landesregierung möge berichten: „Aus welchen Gründen Waldorfschulen im Unterschied zu öffentlichen Schulen keine bezuschusste flexible Eingangsstufe beim Übergang vom Kindergarten in die Grundschule, z. B. in Form von Brücken- oder Präventivklassen, bilden können;“

Wie unter Nr. 2 ausgeführt, sind Freie Waldorfschulen nach §3 Abs. 2 PSchG Schulen besonderer pädagogischer Prägung, die in einem einheitlichen Bildungsgang von Klasse 1 bis Klasse 12 Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Begabungsrichtungen nach dem Waldorflehrplan (Pädagogik Rudolf Steiner) zu den dort festgelegten Bildungszielen führen und die in ihrer Klasse 13 auf der Klasse 12 der Waldorfschule aufbauend auf die Hochschulreife vorbereiten. In dieser Ausprägung sind Freie Waldorfschulen Ersatzschulen. Nur Ersatzschulen haben einen Anspruch auf Bezuschussung. Hieraus folgt, dass bei Freien Waldorfschulen die Klassen 1 bis 12, sowie ggf. eine Klasse 13, bezuschusst werden können.

Eine Bezuschussung einer (zusätzlichen) Brückenklasse im Rahmen einer offenen Eingangsstufe ist daher nicht möglich.

Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind oder aufgrund ihres Entwicklungsstands zum Einschulungszeitpunkt voraussichtlich nicht schulreif sein werden, können im Bereich des öffentlichen Schulwesens Grundschulförderklassen eingerichtet werden. Öffentliche Grundschulförderklassen können (nur) in dem Umfang eingerichtet werden, in dem dem Land Stellen für Erziehungskräfte zur Verfügung stehen; insoweit handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landes.

Bei den Grundschulförderklassen handelt es sich nicht um Schulen im Rechtssinne.

Es ist unstrittig, dass die Neugestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Schule sowie das frühere Einschulungsalter auch unsere Schulen betreffen. Was uns zurzeit noch fehlt, ist die rechtliche Grundlage für eine flexible Eingangsstufe, und zwar als Bestandteil des Schulprofils. Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Eingangsstufe finanziell nicht gefördert wird.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat wiederholt darauf hingewiesen, dass Waldorfschulen einen einheitlichen Bildungsgang von Klasse 1 bis 12, bzw. 13, vorweisen, weshalb eine Bezuschussung einer flexiblen Eingangsstufe nicht möglich sei. Dem ist insofern zu widersprechen, als das angesprochene frühere Einschulungsdatum rechtlich verbindlich geworden ist. Im Sinne des §4, Absatz 2 des Privatschulgesetzes entstehen den Waldorfschulen Pflichten, die sie erfüllen. So heißt es: „Die für die Schulpflicht geltenden Bestimmungen sind zu beachten“. Der Gesetzgeber hat jedoch die frühere Schulzeit beschlossen. Dies betrifft selbstverständlich auch die Waldorfschulen. Durch die Einführung der flexiblen Eingangsstufe wird der einheitliche Bildungsgang der Waldorfschulen nicht prinzipiell berührt.

Antwort der Landesregierung

Kinder, die die Grundschulförderklasse besuchen, sind deshalb keine Schüler. Die Kinder einer Präventivklasse können daher, so lange sie nicht regulär in eine Freie Waldorfschule eingeschult sind, nicht in die Bezuschussung einbezogen werden. Erst nach der Einschulung handelt es sich um Schüler der Schule; bei den Schulen in freier Trägerschaft werden sie dann in die Bezuschussung einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn die Grundschulförderklasse im Einzelfall Schüler ergänzend zum Unterricht in der Entwicklung der vollen Schulfähigkeit noch fördert.

Stellungnahme der LAG

Vierte Frage zum Thema Landeszuschüsse für Schulbaumaßnahmen:

Die Landesregierung möge berichten: „Aus welchen Gründen die Auszahlung von Landeszuschüssen für Schulbaumaßnahmen privater Träger auf jährliche Raten gestreckt wird und ob sie bereit ist, diese Regelung zu verändern, ggf. warum nicht;“

§ 18 Abs. 7 des Privatschulgesetzes (PSchG) regelt, dass der Landeszuschuss für Baumaßnahmen an Schulen in freier Trägerschaft in zehn gleichen Jahresraten auszuzahlen ist. Zum Ausgleich für den längeren Auszahlungszeitraum erhalten die freien Träger bei der Schulbauförderung im Vergleich zu öffentlichen Trägern (Regelzuschuss 33 v. H.) eine höhere Förderquote in Höhe von 37 v. H. des zuschussfähigen Bauaufwands. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

In der Stellungnahme des MKS, Abs. 4, wird behauptet, dass die Förderquote von 37%, ausgezahlt in 10 gleichen Jahresraten, dem Regelzuschuss in Höhe von 33% bei „öffentlichen“ Trägern entspräche. Da davon ausgegangen werden muss, dass die ausstehenden Jahresraten vollständig am Kapitalmarkt vorfinanziert werden müssen, zeigt eine überschlägige Kalkulation, dass bei 5% kalkulatorischem Rechnungszins de facto nur eine Förderquote von rund 28% erreicht wird. Um 33% zu erreichen, wäre bei Beibehaltung der Auszahlung in zehn gleichen Jahresraten eine Förderquote von mindestens 42% erforderlich.

Unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit der freien Träger müssten bei der Baubezuschussung die Leistungen des Landes und der Kommunen für die staatlichen Schulen zusammengefasst werden und den

Antwort der Landesregierung

Stellungnahme der LAG

freien Trägern ein Anspruch auf Bauförderung in vergleichbarer Höhe eingeräumt werden.

Die Waldorfschulen fordern hier die Bereitstellung der gesamten Fördermittel zu dem Zeitpunkt, wenn eine Baumaßnahme genehmigt worden ist. Das Privatschulgesetz ist dahingehend zu ändern.

Fünfte Frage zum Thema Individualwiederholer:

Die Landesregierung möge berichten: „Wie viele Wiederholer auf freiwilliger Basis (sog. „Individualwiederholer“) es in den Waldorfschulen in den jeweiligen Jahrgangsstufen gibt und ob sie Änderungsbedarf bei der Bezuschussung von Individualwiederholern sieht, ggf. warum nicht;“

Wie ausgeführt (Anm. der Red.: siehe Punkt 3), ist wesentliches Merkmal der Waldorfpädagogik, dass der Unterricht in einem einheitlichen Bildungsgang von Klasse 1 bis 12 erteilt wird und dass alle Schüler bis zur Klasse 12 gemeinsam unterrichtet werden, unabhängig davon, welchen Bildungsabschluss sie anstreben (Hauptschule, Realschule, Fachhochschulreife / Abitur).

Aufbauend auf der Klasse 12 bereiten die Freien Waldorfschulen in der Klasse 13 auf die Hochschulreife vor. Eine Wiederholung der Klasse 12 zum Zweck der Vorbereitung auf die Fachhochschulreifeprüfung oder die Abiturprüfung ist von der gesetzlichen Regelung nicht erfasst und insoweit nicht Bestandteil des Bildungsgangs der Waldorfschulen. Entscheidendes Kriterium für die Frage der Bezuschussung von Wiederholern an Waldorfschulen ist deshalb, ob die Wiederholung auf freiwilliger Basis, z. B. zur besseren Vorbereitung auf eine Prüfung, erfolgt (und somit die Schulzeit um ein Jahr verlängert) oder ob besondere Umstände

Die Regelung zu den so genannten Individualwiederholern von 14.01.1988, AZ 6400.5/23 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, ist dahingehend zu ändern, dass dieser neuen Situation Rechnung getragen wird. Den freien Schulen darf aufgrund der rechtlichen Situation kein Nachteil gegenüber den Schulen in kommunaler Trägerschaft erwachsen. Der Individualwiederholer-Erlass vom 14.01.1988 AZ 6400.5/23 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport ist dahingehend zu modifizieren, dass die Bezuschussung einer flexiblen Eingangsstufe möglich wird.

Die Auffassung des Ministeriums „Bei den Grundschulförderklassen handelt es sich nicht um Schulen im Rechtssinne. Kinder, die die Grundschulförderklasse besuchen, sind deshalb keine Schüler.“ (Punkt 6, Abs. 1) entspricht nicht mehr den Bedingungen, wie wir sie heute an unseren Schulen real erleben. Siehe auch unsere Argumentation unter Punkt 3 „Eingangsstufe“.

Die häufig formulierte „Freiwilligkeit“ der so genannten Individualwiederholer ist un-

Antwort der Landesregierung

vorliegen, die nicht im Einflussbereich des Schülers liegen (längere Krankheit, Nichtbestehen der erforderlichen Abschlussprüfungen o. ä.). Freiwillige Wiederholer sind vom einheitlichen Bildungsgang der Freien Waldorfschulen nicht erfasst und können demnach nicht bezuschusst werden. Beim Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall wird hingegen auch Schülern der Freien Waldorfschulen die (bezuschusste) Möglichkeit zur Wiederholung eingeräumt. Mit Blick auf die besondere pädagogische Konzeption und die rechtlichen Bestimmungen der Waldorfschulen besteht für das Kultusministerium keine Veranlassung, die Bezuschussungspraxis zu ändern. Unter Berücksichtigung der jährlichen Meldungen der Waldorfschulen an die Regierungspräsidien, und ohne Berücksichtigung derjenigen Schüler, die sich klassenweise zusätzlich ein Jahr auf das Abitur vorbereitet haben, haben im laufenden Schuljahr insgesamt rund 70 Schüler freiwillig eine Klasse wiederholt und wurden, wie oben ausgeführt, bei der Bezuschussung nicht berücksichtigt.

Sechste Frage zur Anerkennung als Ganztageschule:

Die Landesregierung möge berichten: „Wie viele Waldorfschulen als Ganztageschulen anerkannt sind und welche Landesförderung diese Schulen erhalten.“

Im Schuljahr 2007/2008 haben neun Waldorfschulen angegeben, dass sie einen Ganztagsbetrieb anbieten. Die Anerkennung des Ganztagsbetriebs privater Schulen ist im Privatschulgesetz nicht vorgesehen. Private Ganztageschulen werden (über die nach dem Privatschulgesetz geregelte Bezuschussung hinaus) nicht zusätzlich gefördert. Der Jahreszuschuss für die Freien Waldorfschulen im Jahr 2008 beträgt je

Stellungnahme der LAG

präzise. Ursprünglich stammt dieser Begriff aus der nicht mehr gültigen Abiturverordnung, da der Schüler ohne Angaben von Gründen von der Prüfung zurücktreten konnte. Das ist bei der derzeit gültigen Abiturprüfungsordnung nicht mehr der Fall. Wenn ein Waldorfschüler den mittleren Abschluss qualifiziert absolviert und damit die Voraussetzung schafft, sich auf die Fachhochschulreifeprüfung vorzubereiten und diese Prüfung in den allermeisten Fällen auch erfolgreich besteht, dann ist es eine fragwürdige Praxis, hier den Individualwiederholer-Erlass zur Anwendung zu bringen, denn es ist unstrittig, dass die Zahl der Akademiker in der Bundesrepublik Deutschland zu gering ist, wenn man den internationalen Stand zum Vergleich heranzieht. Je höher der Bildungsabschluss, desto geringer ist die Gefahr, keinen Arbeitsplatz zu finden. Ein Schüler, der mit dem mittleren Abschluss z.B. auf ein Berufskolleg wechselt, um nach 2 Jahren die Fachhochschulprüfung zu erwerben, wird im staatlichen Schulwesenselbstverständlich finanziert.

Die Ausführung des Ministeriums: „Die Anerkennung des Ganztagsbetriebs privater Schulen ist im Privatschulgesetz nicht vorgesehen“; kann nicht dazu führen, dass Schulen in Freier Trägerschaft, die ein solches Modell anbieten, keine Förderung erhalten. Daraus ergibt sich zwingend: Entweder muss das PSchG dahingehend geändert werden, dass Waldorfschulen in Zukunft als Ganztageschulen anerkannt werden können, auf

Antwort der Landesregierung

Schüler:

- Klassen 1 bis 4: 2.235 €
- Klassen 5 bis 12: 3.967 €
- Klasse 13: 4.105 €

Neben den vorgenannten laufenden Zuschüssen können unter bestimmten Voraussetzungen auch Zuschüsse für erforderliche Baumaßnahmen für ganztägige Angebote gewährt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der Privatschulbauverordnung

(VOSchulBau) geregelt. Das Land fördert zudem als Freiwilligkeitsleistung Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft gemäß den derzeit geltenden Förderrichtlinien. Bezuschusst werden

- Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule innerhalb eines Zeitkorridors von 6 Zeitstunden am Vormittag (inkl. Unterricht und Pausen) mit 458 € je betreuter Jahreswochenstunde und Gruppe,
- Angebote der flexiblen Nachmittagsbetreuung mit 275 € je betreuter Jahreswochenstunde und Gruppe, sofern sie innerhalb des Gesamtbetreuungskonzepts einer Kommune stattfinden, und
- der Hort an einer Schule in freier Trägerschaft mit 12.373 € je Gruppe und Schuljahr, wenn auch schulpflichtige Kinder anderer Schulen in den Hort aufgenommen werden können und dies in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

Helmut Rau
Minister für Kultus, Jugend und Sport

Stellungnahme der LAG

jeden Fall aber ist die Finanzierung auch für Freie Träger, die bereits Ganztageschule sind oder werden wollen, zu gewährleisten.

Vorstand und Geschäftsführung der LAG